

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4 - 23 d – 01.01.03-19/04

Per email
An die
Ausländerbehörden
in Hessen

Bearbeiter/in Herr Schmäing
Durchwahl (06 11) 353 - 1694
Fax (06 11) 3533 - 1694
E-Mail MAILTO:w.schmaeing@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 16. Dezember 2004

nachrichtlich:

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel

Verfahrensablauf nach § 15 a Aufenthaltsgesetz

§ 15a AufenthG sieht ab 1. Januar 2005 die Verteilung der nach diesem Zeitpunkt illegal eingereisten Ausländer vor.

Ich bitte daher ab 01. Januar 2005 folgenden Verfahrensablauf bezüglich § 15a Aufenthaltsgesetz vorzusehen:

I. Dabei sind zunächst zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Der Ausländer wird von der Polizei aufgegriffen.

- Die Identitätsfeststellung und ED-Behandlung (§ 49 Abs. 2a AufenthG) erfolgt durch die Polizei. Die ED-Unterlagen werden per Telex an das BKA gesandt.
- Die Personendaten werden im AZR abgeglichen.
- Der Ausländer wird an die Ausländerbehörde weitergeleitet.

2. Die Person meldet sich bei der Ausländerbehörde.

- Die Identitätsfeststellung und ED-Behandlung erfolgt durch die Ausländerbehörde, die sich bei Bedarf der Amtshilfe durch die Polizei bedient. Die ED-Unterlagen werden per Telex an das BKA gesandt.

- Die Ausländerbehörde nimmt auch bei Weiterleitung durch die Polizei eine AZR-Abfrage vor und gibt bei negativer Auskunft die Daten in das AZR ein.

II. Illegal eingereister Ausländer

Sodann muss anschließend von der Ausländerbehörde folgendes geklärt werden:

Handelt es sich um einen unerlaubt eingereisten Ausländer laut § 15a Abs. 1 AufenthG, das heißt

- liegt kein Asylgesuch vor,
- besteht keine Möglichkeit, ihn in Abschiebungshaft zu nehmen und aus der Haft heraus abzuschicken oder zurückzuschicken,
- der Ausländer kann nicht nachweisen, dass er vor dem 1. Januar 2005 eingereist ist, § 15a Abs. 6 AufenthG und zudem
- kann kein Nachweis des Ausländers vorgelegt werden, dass Haushaltsgemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde besteht oder sonstige zwingende Gründe einer Weiterleitung an HEAE entgegenstehen.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden schriftlich festgehalten.

III. Weiterleitung

Ergibt die Prüfung nach II. dass es sich um einen unerlaubt eingereisten Ausländer handelt, wird der Ausländer - unabhängig vom Vorliegen des Ergebnisses der ED-Behandlung - an die HEAE in Gießen weitergeleitet, wobei die Weiterleitung wie bei Asylsuchenden erfolgt. Eine entsprechende Weiterleitungsbescheinigung ist beigelegt. Diese wird sowohl an das RP Darmstadt (KFH) als auch an die HEAE Gießen gesandt. Das Ergebnis der Feststellungen gemäß Nr. II ist mit Kopie der Weiterleitungsbescheinigung an das RP Darmstadt (KFH) und die HEAE Gießen zu richten.

Eine Duldung wird nicht erteilt; diese wird erst erteilt, wenn der Ausländer von dem RP Darmstadt (KFH) auf die Kommunen verteilt wurde.

Das Ergebnis der ED-Behandlung wird der HEAE mitgeteilt.

Allein reisende Personen unter 16 Jahren werden nicht an die HEAE in Gießen sondern an die Jugendämter weiter geleitet.

IV. Verteilung auf Kommunen

Die Verteilung auf Kommunen erfolgt entsprechend **der Regelungen für Asylsuchende**. Die Duldung wird nach der Verteilung von der zuständigen Ausländerbehörde der aufzunehmenden Gemeinde erteilt. Die zuständige Ausländerbehörde nimmt die notwendigen Eintragungen in dem Ausländerzentralregister vor.

V. Wohnungswechsel § 15 a Abs. 5:

Für Entscheidungen nach § 15 a Abs. 5 sind gemäß Landesaufnahmegesetz die Ausländerbehörden zuständig. Zu einem Wohnungswechsel ist das Einvernehmen der zukünftig zuständigen Ausländerbehörde notwendig, es sei denn, es liegt ein Fall des § 15 a Abs. 1 letzter Satz vor. Bei einem von der ABH erlaubten Wohnungswechsel innerhalb oder außerhalb Hessens werden die Personendaten an das RP Darmstadt – KFH – gemeldet. Diese Meldungen sind in jedem Fall erforderlich, da eine Quotierung dieser Personengruppe erfolgt.

Im Auftrag

(Schmäing)

Bescheinigung über die Weiterleitung einer Person nach § 15 a Abs 2 AufenthG

Gültig bis (maximal 3 Tage):

- 1 - Az. Stadt/Kreis:

Bild

Sie sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, sich zu der Aufnahmeeinrichtung in Gießen zu begeben. Diese Aufnahmeeinrichtung ist die die Verteilung veranlassende Stelle. Ihr Aufenthalt in Deutschland ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der Ausländerbehörde Gießen beschränkt. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist Ihnen bis auf Weiteres untersagt.
 Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz sind Sie verpflichtet, dieser Weiterleitungsverfügung unverzüglich zu folgen. Die räumliche Beschränkung kann durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.

Anzahl der gemeinsam reisenden Personen 1	ausstellende Behörde	zuständige Aufnahmeeinrichtung Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Meisenbornweg 13 35398 Gießen Tel.: 0641/7961-0 Fax: 0641/7961-270
---	----------------------	---

Personendaten

Jede Person erhält eine eigene Bescheinigung

Name
Vorname
Geburtsdatum/-ort
Staatsangehörigkeit
Sprachkenntnisse
Geschlecht
Familienstand

Kinder unter 16 Jahre (nur bei gemeinsamer Einreise):
 Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht


--

Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) **in der BRD** (nur von AE ausfüllen):

--

Einbehaltene Unterlagen:

Nationalpass
Ausweis:
Sonstige Unterlagen:

Az.-Polizei /Gebietskörperschaft:
ED-Behandlung erfolgt:
Unterschrift:


, den

, den

(Unterschrift des Ausländers)

(Unterschrift des Sachbearbeiters)